

gesellschaft
044 835 82 40
gesellschaft@dietlikon.org

Protokollauszug vom 17.12.2024

2024-201 13.06 Altersfürsorge
Änderung Zusatzleistungsverordnung; Stärkung Betreuung im Alter; Umsetzung

a) Sachverhalt

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 22. Mai 2024 einer Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) zugestimmt. Die Anpassungen betreffen die Hilfe- und Betreuungsleistungen für Bezüger/innen von Zusatzleistungen im Rentenalter, die noch zu Hause wohnen.

Ziele der Anpassung:

- die Selbstbestimmung und Autonomie der Betroffenen stärken;
- Eintritte in Alters- und Pflegezentren vermeiden oder verzögern.

Die Massnahmen zur Umsetzung dieser Ziele umfassen die Abklärung des Betreuungsbedarfs, die Erweiterung des Leistungskatalogs für Hilfe und Betreuung zu Hause, die Berücksichtigung zusätzlicher Leistungsanbieter sowie die Erhöhung der Stundenansätze für Hilfe und Betreuung. Zugleich wird die Kostenübernahme zusätzlicher Hilfsmittel auf Weisungsebene ermöglicht.

b) Vergütbare Hilfe- und Betreuungsleistungen

Durch die neue Zusatzleistungsverordnung (ZLV) soll die psychosoziale Betreuung zu Hause besser finanziell abgesichert werden. In folgenden Handlungsfeldern wird eine Erweiterung der Unterstützung gewährt:

- Unterstützung bei der Haushaltsführung (§ 11 e Abs. 1 lit. a)
- psychosoziale Betreuung und Begleitung, namentlich zur Wahrung von Terminen, zum Kontakt mit der Aussenwelt und zur Prävention von sozialer Isolation und psychischen Krisen (§ 11 e Abs. 1 lit. b)
- Entlastungsdienste (§ 11 e Abs. 1 lit. c)
- Beratung sowie Leistungsabklärung und -koordination (§ 11 e Abs. 1 lit. d)
- Mehrkosten für Leistungen von Mittagstischen und Mahlzeitendiensten (§ 11 f Abs. 1)
- Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung in einem Tages- oder Nachtheim, einem Tagesspital oder einem Ambulatorium (§ 11 g Abs. 1)

Erweiterung der Hilfsmittelliste:

- zur Unterstützung der Mobilität und Selbstsorge;
- zum Erhalt des Kontakts mit der Umwelt;
- zur Erhöhung der Sicherheit.

Beispiele hierfür wären: Bewegungsmelder, Notrufsysteme (inkl. Abo-Kosten), Doppelzylinder, Schwellenkeil, Haltegriffe, Badebrett, Duschsitz, Rollator, Gehstock, Leselupen u.a.m. sowie Beratung im Bereich Hilfsmittel und Beiträge an bauliche Anpassungen.

Der Kreis der möglichen Leistungserbringer/innen von Betreuungsangeboten wird vergrössert. Neu werden zusätzlich zu Spitexorganisationen oder Einzelpersonen mit einer kantonalen Spitexbewilligung (und in sehr eingeschränktem Mass weitere Anbieter) folgende Leistungserbringenden explizit berücksichtigt:

- gemeinnützige Organisationen, die im Bereich der Altershilfe tätig sind;
- gemeinnützige Entlastungsdienste;
- von der Gemeinde bezeichnete Organisationen.

Der Leistungskatalog an Betreuungsleistungen sowie die Hilfsmittelliste kann von der Gemeinde noch ergänzt werden, z.B. durch Angebote, welche bereits in der Gemeinde existieren. Die ab 1. Januar 2025 vom Kantonalen Sozialamt vorgeschlagene Hilfsmittelliste ist aktuell noch nicht verfügbar.

Die Stundenansätze für Hilfe- und Betreuungsleistungen werden wie folgt angehoben:

- höchstens CHF 50.- brutto pro Stunde für:
 - eine gemeindeeigene, durch die Gemeinde beauftragte oder private Spitexorganisation;
 - eine Privatperson mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung;
 - eine von der Gemeinde bezeichnete Organisation;
 - eine gemeinnützige Organisation, die im Bereich der Altershilfe tätig ist;
 - einen gemeinnützigen Entlastungsdienst.
- höchstens CHF 34.- brutto pro Stunde, insgesamt aber nicht mehr als CHF 7'400.- pro Jahr für:
 - eine andere juristische Person;
 - eine Privatperson, die nicht im selben Haushalt lebt und nicht mit der Bezügerin oder dem Bezüger verwandt ist.

Die pro Jahr maximal vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten von CHF 25'000.- für Alleinstehende bzw. CHF 50'000.- für Ehepaare und eingetragene Partner/innen bleiben unverändert.

c) Anspruchsberechtigte

Personen, die Altersleistungen der AHV beziehen, Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben und zu Hause wohnen, können die neu vergütbaren Leistungen geltend machen.

d) Bedarfsabklärung und Abklärungskosten

Für die neu über die ZLV finanzierten Leistungen ist eine individuelle Bedarfsbescheinigung von einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle auszustellen. Diese Fachstelle legt den betreuerischen Unterstützungsbedarf nach Art und Umfang fest.

Die Gemeinden erhalten den Auftrag, die Informationen, Beratung und eine individuelle Abklärung über den Hilfe- und Betreuungsbedarf sicherzustellen. Sie können dies selbst tun oder Dritte damit beauftragen (§ 11a Abs. 2 bis 4). Die Kosten für Beratungs- und Bescheinigungsprozesse können über die Zusatzleistungen (ZL) gedeckt werden, sofern die Gemeinden diese für die ZL-Bezügerinnen und -Bezüger nicht kostenlos ausgestalten wollen. Bei der Umsetzung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Gemeinden und die beauftragten Stellen sichern einen niederschweligen Zugang;
- Die Gemeinden und die durchführenden Stellen sichern deren Unabhängigkeit von einzelnen Angeboten und Anbietenden. Die freie Wahl der Leistungserbringer durch den älteren Menschen muss gesichert sein und aktiv gefördert werden;
- Die Gemeinden sichern die Qualität und die dafür erforderliche fachliche Qualifikation der durchführenden Stellen und Personen. Psychosoziales Fachwissen zu den angestrebten Wirkungen und den Handlungsfeldern der Betreuung sind vorhanden, ebenso das Fachwissen zum Thema «Alter». Dazu gehört auch das Methoden- und Systemwissen. Das Methodenwissen beinhaltet eine professionelle und lösungsorientierte Beratungskompetenz, Kompetenzen zur Gesprächsführung, zum Beziehungsaufbau, zum Triagieren und zur Netzwerkarbeit. Das Systemwissen umfasst den Überblick über die sozialen professionellen und freiwilligen Leistungserbringer und Kostenträger, eine kompetente Dossierführung und Ähnliches mehr.

e) Bedarfsbescheinigungsstellen

Die Gemeinden erhalten eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026, um eine oder mehrere Stellen, die den Bedarf für Hilfe- und Betreuungsleistungen sowie für Leistungen im Zusammenhang mit Mittagstischen oder Mahlzeitendiensten im Einzelfall bescheinigen können, zu bezeichnen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine ärztliche Bescheinigung herangezogen werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist hat die Bedarfsermittlung in jedem Fall gemäss § 11 a Abs. 2 zu erfolgen.

Innerhalb der Allianz Pflegeversorgung konnte keine einheitliche Lösung für eine Bedarfsbescheinigungsstelle gefunden werden, da die Gemeinde Wallisellen voraussichtlich eine eigene Stelle schaffen wird, welche die Dienstleistung jedoch nicht für das gesamte Allianzgebiet anbieten kann. Für die Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen scheint der interne Aufbau der Ressourcen aufgrund der tiefen Nachfrage und des fehlenden Fachwissens (siehe oben) nicht zielführend zu sein.

Die Pro Senectute Kanton Zürich (PSZH) bietet die Bedarfsbescheinigung der neuen Leistungen an (siehe Konzept Abklärung Betreuungsleistungen ZLV). In der Regel werden die Abklärungen bei einem Hausbesuch durchgeführt. So kann die Wohnsituation und damit auch ein allfälliger Bedarf optimal beurteilt werden. Für die Abklärungsphase veranschlagt PSZH einen Aufwand von maximal 310 Minuten pro Fall (Details siehe Konzept Abklärung Betreuungsleistungen ZLV).

Kosten pro Fall:

- Stundenansatz CHF 110.25 inkl. MWST
- Pro Fall werden max. 310 Minuten aufgewendet = CHF 570.- / Fall
- Davon werden CHF 50.- / Std. vom Kanton zurückerstattet = CHF 250.- / Fall
- **Nettokosten / Fall = CHF 320.- inkl. MWST**

- Es kann ein Kostendach (maximale Anzahl Stunden pro Jahr) vereinbart werden, welches vor Überschreitung von der Gemeinde zu bewilligen ist

Gesamtkosten

Gemäss Auskunft der SVA Zürich, welche für die Durchführung der ZL zuständig ist, wohnen in Dietlikon momentan 118 anspruchsberechtigte Personen. Davon werden schätzungsweise bei **15 Personen pro Jahr** Bedarfsabklärungen durchgeführt. Dies würde für die Gemeinde Bruttokosten von **CHF 8'550.- (Netto CHF 4'800.-)** pro Jahr verursachen.

Gemäss Art. 5 ZLV können die Kosten für Beratungs- und Bescheinigungsprozesse über die ZL gedeckt werden, sofern die Gemeinden diese für die ZL-Bezügerinnen und -Bezüger nicht kostenlos anbieten.

Bezügerinnen und Bezüger von EL verfügen ohnehin über knappe finanzielle Mittel. Falls diese Personen die Leistungen vorfinanzieren müssen, besteht die Gefahr, dass auf eine Bedarfsabklärung verzichtet wird. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, die Kosten für die Bedarfsabklärung zu übernehmen. Aufgrund der Schätzungen des Büros BASS kann davon ausgegangen werden, dass die aus der Übernahme entstehenden Mehrkosten durch Einsparungen bei einer Verzögerung oder gar Vermeidung von Heimeintritten mehr als kompensiert wird.

e) Erwägungen

Weil verwaltungsintern weder das Fachwissen noch die Ressourcen vorhanden sind, erscheint die Auslagerung der Aufgaben der Bedarfsbescheinigungsstelle nach § 11 Abs. 2 ZLV sinnvoll und zweckmässig. Da die PSZH die Leistungen kostengünstig anbietet, dürfte eine verwaltungsinterne Lösung vermutlich teurer sein.

PSZH beschäftigt Fachpersonen, die sich sowohl im sozialen als auch im medizinischen Bereich auskennen und daher für diese Aufgabe bestens geeignet sind. Weiter kann PSZH auf eine langjährige Erfahrung mit betagten Personen zurückgreifen. Auch ist die Institution in der Bevölkerung bekannt und akzeptiert.

Die Dauer der Leistungsvereinbarung ist vorab auf **zwei Jahre** zu begrenzen. Der Aufwand wird auf maximal 15 Fälle pro Jahr geschätzt. In der Leistungsvereinbarung ist deshalb ein entsprechendes **Kostendach von brutto CHF 8'800.-** (80 Std. à CHF 110.25) pro Jahr vorzusehen.

Im Budget 2025 sind für Dienstleistungen Dritter im Bereich der Ergänzungsleistungen rund CHF 141'000.- enthalten. Die aus der Vereinbarung entstehenden Nettokosten von CHF 4'800.- sind durch diesen Betrag gedeckt.

Beschluss

1. Pro Senectute Kanton Zürich wird mit Wirkung ab 1. Januar 2025 als Stelle für die Bedarfsbescheinigung nach § 11 a Abs. 2 ZLV bezeichnet. Die vorliegende Vereinbarung wird genehmigt.
2. Die Kosten der Bedarfsabklärungen werden im Sinne der Erwägungen vollumfänglich von der Gemeinde übernommen. Der Betrag wird dem Konto 1702.3130.00 belastet.
3. Gemeinderat Roger Würsch und Renato Hutter, Leiter Finanzen, werden beauftragt und ermächtigt, die Vereinbarung mit Pro Senectute Kanton Zürich zu unterzeichnen.
4. Dieser Beschluss wird wie folgt kommuniziert:
 - Altersrentner/-innen mit Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV: persönliches Schreiben
 - Hausärzte/-ärztinnen: persönliches Schreiben
 - SVA Zürich (ZL-Durchführungsstelle): Protokollauszug
 - Bevölkerung: Information im KURIER und auf der Homepage der Gemeinde
5. Mitteilung an:
 - Leiter Finanzen (zum Vollzug)
 - Gemeinderat Roger Würsch
 - Gemeinderäte Wallisellen und Wangen-Brüttisellen (zur Information)
 - SVA Zürich, ZL-Durchführungsstelle (zl-gemeinden@svazurich.ch)
 - Soziales + Gesellschaft
 - Finanzen
 - RGPK (zur Information)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: